

# RS Vwgh 1988/10/5 88/18/0313

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §31 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs2 lite;

VStG §3 Abs1;

VStG §3 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Berufung des Fahrzeuglenkers auf § 3 VStG ist schon deshalb verfehlt, weil er die nach seiner Auffassung zur Unzurechnungsfähigkeit führende Menge Alkohol erst nach seiner Ankunft zu Hause konsumiert hat, also nicht infolge einer durch diesen Alkoholgenuß hervorgerufenen völligen Bewußtseinsstörung daran gehindert gewesen sein kann, von der in Rede stehenden Beschädigung einer Verkehrseinrichtung die nächste Polizeidienststelle oder Gendarmeriedienststelle oder den Straßenerhalter ohne unnötigen Aufschub zu verständigen oder verständigen lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180313.X03

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)